Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Gabriele Kokott-Weidenfeld, Kurt-Peter Merk

Sex · Gender · Crime

Rechtsfragen zur sexuellen Selbstbestimmung

Fachhochschulverlag
DER VERLAG FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen National-bibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Besuchen Sie uns im Internet: www.skvshop.de | www.fhverlag.de

3., vollständig überarbeitete Auflage 2024
ISBN 978-3-8248-1333-9
PDF ISBN 978-3-8248-9883-1
Alle Rechte vorbehalten
Fachhochschulverlag. Der Verlag für angewandte Wissenschaften.
Ein Imprint der
© Schulz-Kirchner Verlag GmbH, 2024
Mollweg 2, D-65510 Idstein
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Dr. Ullrich Schulz-Kirchner, Martina Schulz-Kirchner
Druck: TZ-Verlag und Print GmbH, Bruchwiesenweg 19, 64380 Roßdorf
Printed in Germany

Die Informationen in diesem Buch sind von den Verfasser:innen und dem Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung der Verfasser:innen bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes (§ 53 UrhG) ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar (§§ 106 ff. UrhG). Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigungen, Übersetzungen, Verwendung von Abbildungen und Tabellen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung oder Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Eine Nutzung über den privaten Gebrauch hinaus ist grundsätzlich kostenpflichtig.
Anfrage über: info@schulz-kirchner.de

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Vorwort zur 3. (Neu-)Auflage

Auf der Grundlage des Textes von Friedrich K. Barabas „Sexualität und Recht" haben Autorin und Autor mit der Neuauflage einen neuen Anlauf genommen. Das Signal dazu wird durch den neuen Titel gegeben:

Sex · Gender · Crime. Rechtsfragen zur sexuellen Selbstbestimmung

Das Buch ist in erster Linie als Orientierung für Mitarbeitende in sozialen Berufen gedacht. Gleichzeitig bietet es eine verständliche Informationsgrundlage für alle an der Thematik Interessierten.

Die 2. Auflage erschien 2006. Seitdem sind die rechtlichen Rahmenbedingungen vielfältig verändert worden. Der bisherige Text musste daher grundlegend überarbeitet werden. Nur weniges davon passt noch in die heutige Zeit. Viele rechtliche Diskussionen haben sich erledigt.

Die Neubearbeitung erweitert die Darstellung der verfassungsrechtlichen Positionierung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und bezieht den Schutz vor Diskriminierung nicht nur auf das Strafrecht, sondern auch auf weitere Rechtsbereiche, wie etwa das AGG. Der Gesetzgeber erweitert die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung kontinuierlich. So haben die Pornografie-Regelungen eine deutliche Modernisierung erfahren und das neue Recht der Prostitution stellt die SexarbeiterInnen und deren Schutz in den Mittelpunkt der gesetzgeberischen Betrachtung.

Der Text ist kürzer geworden, verzichtet in den meisten Fällen auf die vertiefte juristische Kommentierung von Strafrechtsnormen und den Vergleich mit vorangegangenen Regelungen. Die rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Sexualität wurden seit 2006 deutlich liberalisiert und es kam zum Paradigmenwechsel etwa im Bereich des Kinderschutzes, der die Schweigepflicht von medizinisch und sozial relevanten Geheimnisträgern durchbricht, oder im Personenstandrecht, das die generische Vielfalt mit der Einführung eines dritten Geschlechts normativ anerkennt. Diese Liberalisierung bedingt die partielle Abkehr vom Gesinnungsstrafrecht. So ist die Strafbarkeit der Sodomie in den Tierschutz verlagert worden. Bestraft wird nicht mehr die Verwerflichkeit des sexuellen Verkehrs mit Tieren, sondern das den Tieren dabei zugefügte Leid.

Uneinheitliche Schreibweisen der Worte „Pornografie" oder „Pornographie" und „Missbrauch" oder „Mißbrauch" hängen mit den unterschiedlichen Schreibweisen in den Gesetzestexten zusammen. Entsprechend uneinheitlich ist die

Gesetzessprache bei der Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form. Die heute geltenden Normen fügen sich zwar widerspruchslos ineinander, wurden aber teilweise bereits vor Jahrzehnten beschlossen, einige sogar schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die Gesetzestexte, besonders die generischen Formulierungen, spiegeln daher den jeweiligen Zeitgeist. Da aber auch die älteren Gesetze in ihrer jeweiligen Form aktuell immer noch geltendes Recht darstellen, folgen die Formulierungen des Buches dem verbindlichen Sprachgebrauch der Gesetzestexte und sind daher nicht einheitlich.

München und Frankfurt am Main im März 2024

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Inhalt

	Abkürzungsverzeichnis		10
A	**Rahmenbedingungen**		14
	1	**Definitionen**	15
	1.1	Sexualität	15
	1.2	Sexuelle Handlung	17
	1.3	Pornografie	19
	1.4	Sexuelle Selbstbestimmung	19
	1.5	Sexualrecht	22
	1.6	Sexualstrafrecht	24
	2	**Historische Entwicklungen**	26
	2.1	Sexualität in Ehe und Familie	27
	2.2	Homosexualität	34
	2.3	Strafrecht	36
	3	**Datenlage**	39
B	**Sexuelle Selbstbestimmung im allgemeinen Rechtssystem**		42
	1	**Grundrecht Sexualität**	42
	1.1	Menschenwürde	42
	1.2	Recht auf Selbstentfaltung	43
	1.3	Recht auf Gleichbehandlung	44
	2	**Zuordnung und Veränderung des Geschlechts**	46
	2.1	Formale Zuordnungen	46
	2.2	Geschlechtsumwandlung	49
	2.3	Intergeschlechtliche Kinder	51
	2.4	Sterilisation	52
	2.5	Kastration	54
	3	Rituale und Traditionen	56
	3.1	Beschneidungen	56
	3.2	„Ehrenmorde“ (Femizide)	58
	4	**Ehe**	60
	4.1	Ehemündigkeit, Ehefähigkeit	62
	4.2	Zwangsheirat	64
	4.3	Zölibat	65
	4.4	Doppelehe (Bigamie)	65
	4.5	Polyamorie	66
	4.6	Inzest	66

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

	5	**Eltern**	67
	5.1	Leihmutter, Ersatzmutter	67
	5.2	Abtreibung	69
	5.3	Vaterschaft	70
	5.4	Zwei Mütter, zwei Väter	72
	6	**Sexarbeit**	73
	6.1	Rechtsgrundlagen	74
	6.2	Schutzrechte	76
	6.3	Straftatbestände	77
	6.4	Aktuelle Entwicklung	79
C	**Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**		80
	1	**Sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung**	82
	1.1	Sexueller Übergriff	83
	1.2	Sexuelle Nötigung	84
	1.3	Vergewaltigung	91
	2	**Sexuelle Belästigung**	94
	3	**Stalking**	96
	4	**Bildaufnahmen**	99
	5	**Missbrauch Abhängiger**	100
	5.1	Menschen mit Behinderung	100
	5.2	Gefangene	103
	5.3	Kranke und Hilfsbedürftige	106
	5.4	Ausnutzung einer Amtsstellung	108
	5.5	Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisse	108
	6	**Missbrauchsdelikte bei Kindern und Jugendlichen**	114
	6.1	Straftaten gegen Kinder	115
	6.2	Straftaten gegen Jugendliche	122
	6.3	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	132
	7	**Pornografische Straftaten**	141
	7.1	Verbreitung von Pornografie	141
	7.2	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte	145
	7.3	Pornografische Bildaufnahmen	147
	7.4	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild	148
	8	**Sexuelle Handlungen mit Tieren (Sodomie)**	149

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

D	**Soziales Hilfesystem**		150
	1	**Gerichtsverfahren**	150
	1.1	Zeugnisverweigerung	150
	1.2	Psychosoziale Opferbegleitung	156
	1.3	Opferentschädigung	158
	1.4	Gerichtsverfahren gegen Kinder, Jugendliche, Heranwachsende	163
	2	**Geheimhaltungspflichten**	166
	2.1	Schweigepflicht	168
	2.2	Anzeigepflicht	171
	2.3	Sozialdatenschutz	173
	2.4	Grenzen der Geheimhaltung	175
	3	**Kinder- und Jugendschutz**	177
	3.1	Schutzauftrag des Jugendamtes	177
	3.2	Informationsrecht für Geheimnisträgerberufe	179
	3.3	Beschäftigungsverbote	184
	3.4	Schutz vor sexualisierter Gewalt durch digitale Medien	185
	4	**Schutz vor Diskriminierungen**	188
	4.1	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG	188
	4.2	Beamtenrechtliches Disziplinarrecht	192
	Literaturverzeichnis		194
	Die Autorin/der Autor		200

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung
abl.	ablehnend
abw.	abweichend
AdVermG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
allg. A.	allgemeine Ansicht
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Anl.	Anlage
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
AT	allgemeiner Teil
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
ausf.	ausführlich
AVMD-Richtlinie	EU-Richtlinie über audiovisuelle Medien
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
bufaS e.V.	Bündnis der Fachberatungsstellen für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
BzKJ	Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
d	divers
DAKJEF	Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung
DAVorm	Der Amtsvormund (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DIJuF	Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrechte e.V.

DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSGVO	Datenschutzgrund-verordnung EU
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichts-hof für Menschenrechte
EGRL	EG-Richtlinie
ESchG	Embryonenschutzgesetz
et al.	und andere
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FamG	Familiengericht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familien-sachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichts-barkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FSF	Freiwillige Fernseh-kontrolle
FSM	Freiwillige Selbst-kontrolle Multimedia e.V.
FSK	Freiwillige Selbst-kontrolle
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift)
GewSchG	Gesetz zum zivilrecht-lichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRCh	Grundrechtecharta der Europäischen Union
HeimG	Heimgesetz
Hlbs.	Halbsatz
h. M.	herrschende Meinung
i. d. F.	in der Fassung
IsoFa	insoweit erfahrene Fachkraft
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
JAmt	Das Jugendamt (Zeitschrift)
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JMStV	Jugendmedien-schutz-Staatsvertrag
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift)
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht Berlin
KindRG	Kindschaftsrechts-reformgesetz
KJ	Kritische Justiz (Zeitschrift)
KJHG	Kinder- und Jugendhilfe-gesetz
KJM	Kommission für Jugend-medienschutz
KKG	Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz
KriegsopfVwVfG	Kriegsopfer-Verwaltungs-verfahrensgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
lfd.	laufend
LG	Landgericht
LMU	Ludwigs-Maximilians-Universität München

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

LPartG	Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
LSBTTQ	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle, queere und nonbinäre Menschen
LSG	Landessozialgericht
m	männlich
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
MMR	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Zeitschrift)
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Rechtsprechungsreport Zivilrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Rechtsprechungsreport Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Rechtsprechungsreport-Arbeitsrecht
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz)
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PaßG	Paßgesetz
ProstG	Prostitutionsgesetz
ProstSchG	Prostituiertenschutzgesetz
Prot.	Protokoll(e)
PStG	Personenstandsgesetz
PsychPbG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
Rdn.	Randnummer
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rs.	Rechtssache
RsDE	Beiträge zum Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen (Zeitschrift)
s. A.	samt Anhang
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SGB I	Sozialgesetzbuch I. Buch – Allgemeiner Teil
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII. Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch X. Buch – Verwaltungsverfahren
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SozG	Sozialgericht
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
STREIT	Feministische Rechtszeitschrift
StV	Strafverteidiger (Zeitschrift)
SZ	Süddeutsche Zeitung

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

TierSchG	Tierschutzgesetz
TMG	Telemediengesetz
TSG	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellen Gesetz)
UKA	Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle
vAw	von Amts wegen
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
w	weiblich
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (Zeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik (Beilage zur NJW)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

A Rahmenbedingungen

Überall im Leben spielt Sexualität eine wichtige Rolle – im privaten Lebensumfeld genauso wie im öffentlichen Bereich, in Arbeitsbeziehungen oder in der Freizeit. Wo Menschen physisch oder virtuell zusammentreffen, findet, direkt oder indirekt, bewusst oder unbewusst ein sexueller Austausch statt. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität in unserer Gesellschaft ist ein Dauerthema.
Ein Blick in die mediale Welt verdeutlicht die Vielschichtigkeit von allem, was mit **Sex**(ualität) zu tun hat. Wir werden täglich per Mail oder über Soziale Medien mit Sexangeboten, sexistischer Werbung oder Partnerschaftshinweisen überhäuft. Diese vielfältigen und oft lästigen Angebote sind selbstverständlicher Teil unseres Lebensalltags geworden.

Die sich wiederholenden Schlagzeilen zum Thema Sex sind austauschbar; sie bedienen vorrangig meist voyeuristische Impulse:

- Nein heißt Nein!
- Frauen schaffen an
- Das „erste Mal" ist immer früher
- Mutige Kinder sind für die Täter meist uninteressant
- Missbrauchsverdacht: Aus Schande! Lehrer erhängt sich in der Dusche
- Anzeigen von Sexualdelikten erheblich gestiegen
- Mit dem Staat im Bett
- Iran-Barbarei: Lesbische Frauen zum Tod verurteilt

Sexualität ist ein selbstbestimmter Teil der individuellen Persönlichkeit eines jeden Menschen. Sie verwirklicht sich üblicherweise in der Interaktion mit anderen Menschen.
Die Gesellschaft insgesamt besteht aber nicht aus Gleichen, sondern es existieren verschiedene Macht-Asymmetrien; sie zeigen sich etwa innerhalb von Familienstrukturen, aber auch außerhalb, z.B. in Kitas und Schulen oder in den beruflichen Strukturen. Diese Hierarchien führen zwangsläufig zu einer Dominanz Einzelner über Andere mit der möglichen Folge einer teilweise systematischen Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung. Das erfordert Rahmenregelungen zur Begrenzung dieser Macht.

Ein weiteres Feld, in dem Regelungen zum Schutz vor Diskriminierungen erforderlich sind, ist das Internet, insbesondere die Sozialen Netzwerke. Die soziale Interaktion von Individuen mit Anderen stellt die Rechtsordnung vor die Aufgabe, der sexuellen Entfaltung Einzelner Grenzen zu setzen, um damit die

Rechte anderer Personen auf deren sexuelle Selbstbestimmung zu schützen und zu ermöglichen.
Dabei ist der gesellschaftliche Blick vorrangig auf den Schutz von Kindern als einer besonders verletzbaren gesellschaftlichen Gruppe zu richten.

Die Bandbreite der **rechtlichen Fragen zur Sexualität** reicht vom Zivil- über das Strafrecht bis zu den Disziplinarordnungen, vom Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) über die Strafprozessordnung bis hin zum Arbeitsrecht.

In diesem Kontext ergeben sich sich folgende **Fragestellungen**, denen wir im Einzelnen nachgehen wollen:

- Wie wird der Einzelne in seiner Geschlechtlichkeit geschützt?
- Wie kann er sich gegen sexuelle Übergriffe wehren?
- Welche zivil- und öffentlich-rechtlichen Interventionsmöglichkeiten bietet die Rechtsordnung Kindern und Jugendlichen, um sie besonders zu schützen?
- Wie gehen wir mit geschlechtsbezogenen Ritualen um?
- Wie ist das Verhältnis zwischen staatlichem Strafverfolgungsinteresse bei Sexualstraftaten und dem Vertrauens- und Datenschutz des Einzelnen einzuordnen?
- Wer und welche Rechtsbereiche unterliegen einem strafrechtlich gewährleisteten Schutz?

1 Definitionen

Im Zusammenhang mit Sexualität werden im allgemeinen Sprachgebrauch und in der Rechtssprache unterschiedliche Begriffe benutzt. Sie lassen sich nicht gleich auf den ersten Blick eindeutig zuordnen.

1.1 Sexualität

Was ist gemeint, wenn wir von Sexualität sprechen? Und vor allem: Was hat **Sexualität mit Recht** zu tun?

Sexualität ist ein individuelles Recht. Es ist damit die Aufgabe des Staates, dieses Recht für jeden Einzelnen zu gewährleisten und die Ausübung dieser Rechtsposition zu ermöglichen. Das hat zur Folge, dass der Staat jeden Einzelnen vor Beeinträchtigungen bei der Wahrnehmung seines Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung schützen muss. Kaum ein Bereich menschlicher Lebensäußerungen ist

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

grundsätzlich so zeitlos und konkret, gleichzeitig aber auch so zeitgeistabhängig von den gesellschaftlichen Verhältnissen. Daher ist es schwierig zu bestimmen, was normgerechtes sexuelles Verhalten beinhaltet und wann abweichendes oder sogar strafbares Verhalten vorliegt.
Aussagen aus früheren Zeiten haben weiter ihre Gültigkeit; schon vor Jahrzehnten beschrieb der bekannte Sexualforscher Sigusch die Situation so:

> „Der Kampf um die Sexualität ist wieder einmal heftig entbrannt. Die einen wollen verhaften, verurteilen, einsperren; die anderen wollen verwalten, behandeln, vorbeugen; wieder andere wollen verbessern, retten, erlösen; noch andere haben sich bereits lange vor Aids von der Sexualität verabschiedet. Der seltsame Komplex aus Gefühl, Leib und Diskurs, den wir seit zweihundert Jahren ‚Sexualität' nennen, wird in unserer Kultur ständig neu zusammengesetzt und umkodiert. So versehen Menschen das, was unveränderbar scheint, immer wieder mit anderen Bedeutungen. Verpönte Sexualpraktiken wie der Oralverkehr werden auf einmal' als ganz normal erlebt: Am Beginn des 20. Jahrhunderts hatte Freud solche Prozeduren noch ‚pervers' genannt; in der Mitte des Jahrhunderts wies Kinsey nach, dass sie im ‚gesunden' Volk weit verbreitet sind" (Sigusch 1989 und Sigusch 2005).

Die Debatten um die Freigabe der Pornografie, die Aufhebung der Strafbarkeit der Homosexualität und aktuell immer wieder neu um eine Verschärfung des Sexualstrafrechts, aber auch die intensiven Auseinandersetzungen um die gesetzliche Reform des Schwangerschaftsabbruchs sowie die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe belegen hinreichend die Dynamik von Veränderungen in der jüngeren Vergangenheit.

Die Balance zwischen der freien Gestaltung der eigenen Sexualität und den persönlichen Beziehungen, den staatlichen Normvorgaben sowie der Strafrechtsskepsis führt zu der Gefahr, dass sich eine Art autoritärer „Schutzstaat" entwickelt, der gesellschaftlicher Autonomie und Selbstregulation kaum mehr Raum lässt.
Die mit Nachdruck immer wieder vorgetragenen Forderungen, alles und jedes zu bestrafen, Polizei und Justiz aufzurüsten, um die alltäglichen Ängste und Bedrohungsgefühle zu vermindern, lässt das Nachdenken darüber, was als strafbares, sozial schädliches Verhalten zu interpretieren ist, in den Hintergrund treten. Es entwickelt sich teilweise auch hier und in anderen Gesellschaften, z. B. in den USA, ein Erstarken religiös begründeter, konservativer Strömungen, die die Evolutionstheorie Darwins für Teufelswerk halten, vorehelichen Geschlechtsverkehr ablehnen und einen Schwangerschaftsabbruch als schweres Verbrechen einordnen. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA vom Mai 2022 zum Recht auf Abtreibung, wonach es den einzelnen Bundesstaaten freigestellt

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

wird, jede Art von Abtreibung generell zu verbieten, ist ein Beispiel für diese Entwicklung. Auch innerhalb Europas, z. B. in Polen, beobachtet man auch aktuell immer wieder heftige Kontroversen um die Zulässigkeit von Abtreibungen. Gegenläufig hat Frankreich im März 2024 das Recht auf Abtreibung in die Verfassung aufgenommen.

Wenn es um Rechtsfragen im sexuellen Kontext geht, sind Fachkräfte in sozialen Berufen im Einzelfall meist mit sexuellem Missbrauch und seinen Folgen konfrontiert. Sexueller Missbrauch tangiert die sozialen Arbeitsfelder, da dieser eine soziale Asymmetrie zwischen Täter und Opfer voraussetzt, also das Verhältnis von Eltern zu ihren Kindern, Therapeuten zu Patienten oder Erziehern und Lehrern zu Kindern. Diese Straftaten sind z. B. in den §§ 174, 182 StGB geregelt (siehe unter Kap. C 5 und 6).

1.2 Sexuelle Handlung

Die Beurteilung eines Vorgangs als sexueller Missbrauch oder als eine sonstige Sexualstraftat setzt immer ein Verhalten voraus, das als **sexuelle Handlung** zu qualifizieren ist. Das Vorliegen einer sexuellen Handlung ist die tatbestandliche **Grundvoraussetzung für** eine **Sexualstraftat**. Bis in die **1970er Jahre** knüpfte das Strafrecht an Begriffe wie „**Unzucht**“ oder „unzüchtige Handlung“ an. **§ 184h StGB,** die aktuelle Rechtsgrundlage, definiert nicht den Begriff selbst, sondern nur die Schwelle der Intensität, die für die Strafbarkeit eines Verhaltens als „sexuelle Handlung“ vorliegen muss

Nach dieser Vorschrift gelten als sexuelle Handlungen nur solche, die „in Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut“ eine besondere Auswirkung haben, also wie in **§ 184h StGB** formuliert „von einiger **Erheblichkeit** sind“.
Diese Begriffsbestimmung bedeutet, dass nicht jede geschlechtsbezogene Handlung strafbar sein soll. Der Gesetzgeber versucht an dieser Stelle den Anwendungsbereich der Sexualdelikte einzuschränken. Es müssen immer besondere Handlungen sein, nämlich solche, die Auswirkungen auf Andere nicht nur in geringem Umfang haben.
Diese Auswirkungen müssen „**von einiger**“ Erheblichkeit sein. Durch die Versachlichung dieses Begriffs unter Aufgabe von moralisch-emotionalen Wertungen sollen Handlungen, die zwar das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzen, die aber nicht schädlich, sondern z. B. nur geschmacklos sind, aus dem Bereich der strafrechtlichen Relevanz ausscheiden.
Damit wird deutlich, dass nicht jede sexuelle Handlung nach § 184h StGB strafrechtliche Bedeutung erreicht. Sie muss wie § 184h StGB weiter formuliert, „im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut“ relevant, also „von einiger

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de

Erheblichkeit“ sein. § 184h StGB fordert für jede Norm des Sexualstrafrechtes das geschützte Rechtsgut konkret festzulegen.

Ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, bestimmt sich also nach dem Grad der Gefährlichkeit der Handlung für das jeweils betroffene Rechtsgut; unter diesem Gesichtspunkt scheiden unerhebliche Handlungen aus.

> „Von Bedeutung sind dabei vor allem Art, Intensität und Dauer des sexualbezogenen Vorgehens, zusätzlich der Handlungsrahmen, in dem der unmittelbar sexualbezogene Akt begangen wird, so wie die Beziehung der Beteiligten untereinander. … Die Schwelle zur Erheblichkeit wird überschritten, wenn es nicht nur zu kurzen, unbedeutenden Berührungen kommt“ (BGH, StV 2000, 197; vgl. auch Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger, Strafgesetzbuch, 2023, Anm. 1 zu § 184h).

Dadurch kann es geschehen, dass ein- und dieselbe Verhaltensweise einmal als sexuelle Handlung bestraft wird oder aber – wegen mangelnder Erheblichkeit im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut – straffrei bleibt.

Diese Abgrenzung zwischen straffreier sexueller Betätigung und der nach dem Sexualstrafrecht verbotenen sexuellen Handlung ist fließend und wird letztlich nur im Einzelfall durch die Entscheidungen der Strafgerichte festgelegt.

Als Beispiel für die schwierige Feststellung, welche Handlungen strafrechtlich relevant sind, kann **§ 180 StGB** dienen, der die **Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger** sanktioniert (siehe auch Kap. C 6.3). Danach ist es strafbar, sexuellen Handlungen Minderjähriger durch „Vermittlung“ oder durch „Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit“ „Vorschub“ zu leisten. Diese Frage stellt sich insbesondere bei Ferienaufenthalten für Kinder und Jugendliche, so dass die verantwortlichen Lehrer, Erzieher oder Sozialarbeiter sich dieses Problems bewusst sein sollten. Die Einschätzung im Einzelfall ist aber schwierig, da es sich um die Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen handelt.

Wann liegt also nun tatsächlich eine sexuelle Handlung vor? Der BGH hat sich zu dieser Frage immer wieder geäußert:

- Ob es sich um eine sexuelle Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches handelt, wird vor allem nach ihrem äußeren Erscheinungsbild beurteilt.
- Voraussetzung ist auf jeden Fall, dass die Handlung einen Sexualbezug aufweist, wobei auf den Gesamtvorgang abzustellen ist.
  Eine Handlung, die diesen objektiven Bezug nicht aufweist – jemand schlägt ein Kind mit einem Stock – wird auch dann nicht zu einer sexuellen Handlung, sondern bleibt Körperverletzung, wenn der Schläger sich durch diesen Vorgang sexuell erregen will (BGHSt 29, 336; BGH, NStZ 1883, 415).

Urheberrechtlich geschütztes Material. Copyright. Schulz-Kirchner Verlag, Idstein. Vervielfältigungen jeglicher Art nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verlags gegen Entgelt möglich. info@schulz-kirchner.de